



Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

Hinweise zum Genehmigungsverfahren nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 regelt im §12 (2) auf welchen Flächen Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden dürfen und wo die Anwendung verboten ist. Demnach dürfen PSM **nur** auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Kulturland) angewendet werden. Dabei fällt das innerstädtische Grün auch unter gärtnerisch genutzte Flächen (z. B. Grünflächen, Blumenrabatte, Straßenverkehrsgrün, Bäume einschl. Baumscheiben). Außerhalb dieses Kulturlandes ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. In begründeten Fällen können aber auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden. Zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind in Thüringen die Landwirtschaftsämter.

Die Anwendung von PSM auf Nichtkulturland ist nicht erlaubt!

Dies betrifft alle Flächen, die nicht einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen Nutzung unterliegen z. B. Straßen, Gehwege, Fußgängerzonen, befestigte bzw. versiegelte Plätze und Wege, Straßenränder, befestigte bzw. versiegelte Hof- und Betriebsflächen, Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, unmittelbar an oberirdische Gewässer angrenzende Flächen.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsamtes möglich!

Die zuständigen Behörden führen diesbezüglich systematische und anlassbedingte Kontrollen durch. Zuwiderhandlungen gegen das Anwendungsverbot können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden. Jede natürliche oder juristische Person, die auf Nichtkulturland den Einsatz von PSM beabsichtigt, ist verpflichtet, eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Landwirtschaftsamt zu beantragen.

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

Unter folgenden Voraussetzungen können die Landwirtschaftsämter Thüringens Ausnahmen für die Anwendung zugelassener PSM auf Nichtkulturland erteilen:

- vordringlich angestrebter Zweck (z. B. Verkehrssicherheit)
- mit zumutbarem Aufwand ist der Zweck auf andere Art (biologische, mechanische, thermische, biotechnische Maßnahmen) nicht erzielbar
- öffentliches Interesse, insbesondere der Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und des Naturhaushaltes, sind nicht beeinträchtigt

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist bei Antragstellung für die jeweilige Fläche entsprechend zu schildern. Begründungen, die lediglich z. B. auf Ordnung und Sauberkeit oder finanziellen Einsparungen basieren, stellen keinen hinreichend vordringlichen Zweck dar. Generell müssen vorbeugende Maßnahmen und der Einsatz alternativer Verfahren vorrangig durchgeführt werden (z. B. baulicher Art, regelmäßige mechanische Reinigung etc.). Diese sind auch mit ggf. höherem finanziellen Aufwand zumutbar.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Anwendung von PSM genehmigungsfähig für:

- Verkehrsflächen (z. B. Schienenwege, Straßen, befestigte Wege, Flugbetriebsflächen, Bürgersteige, Bahnsteige)
- Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr
- Anlagen der Energieversorgung (z. B. Umspannanlagen)
- Sendeanlagen Telekommunikation und Rundfunk
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr (Raffinerien, Depots etc.)
- Sportanlagen, die nicht begrünt sind
- Betriebsflächen in Ausnahmefällen (Arbeits- und Brandschutz, Objektsicherheit)

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter **Verwendung eines Vordruckes** (www.tll.de/ps/pdf/ps_0103.pdf) in dem Landwirtschaftsamt, in dessen örtlicher Zuständigkeit die zu behandelnden Flächen liegen, einzureichen. Als antragsberechtigt gilt jeder Nutzer oder Eigentümer der zu behandelnden Flächen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der ausführenden Person [§ 9 (1) PflSchG] beizufügen. Dies geschieht in Form einer Kopie der Sachkundekarte und des Personalausweises. Stattdessen kann auch ein Dienstleister für die Durchführung der PSM-Anwendungen benannt werden, insofern dieser nach § 10 PflSchG registriert ist. Das Amt prüft die Vollständigkeit und die sachliche Richtigkeit der Antragsangaben. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit einer Besichtigung der zu behandelnden Flächen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland ist die Gebrauchsanleitung genau zu befolgen. Gemäß § 3 PflSchG müssen die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes und der Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auch auf Nichtkulturlandflächen Anwendung finden.

Die Erteilung der Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein. So werden je nach Beurteilung des Einzelfalls bestimmte Wirkstoffe oder Applikationstechniken vorgeschrieben. Insbesondere gilt es hierbei, Gewässer und damit Umwelt und Trinkwasser zu schützen. Wenn von den zu behandelnden Flächen die Gefahr der Abschwemmung von PSM in Oberflächengewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, muss die Ausbringung z. B. mit Dochtstreichgeräten oder vergleichbaren Techniken erfolgen. Denn erst in Kläranlagen angelangt, ist die Verweildauer der PSM für einen Abbau zu kurz, so dass sie das Gewässernetz unnötig belasten. Die Genehmigung von PSM-Anwendung auf befestigten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (z. B. Wege in Parkanlagen oder Aschebahnen auf Sportplätzen), können weitere Auflagen zum Schutz von Passanten oder anderen Flächennutzern enthalten. So werden i. d. R. Wiederbetretungsfristen festgelegt, deren Einhaltung durch Absperrung der behandelten Fläche sicherzustellen ist. Das Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

Mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 04.01.2017 ist eine Genehmigung von PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat aus Vorsorgegründen nur möglich, falls aus fachlicher Sicht die Anwendung von alternativen PSM als nicht zweckmäßig bewertet werden kann. Auf befestigten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind im Sinne von § 17 (1) Satz 1 PflSchG, werden im Regelfall keine Genehmigungen von glyphosathaltigen PSM erteilt. Bitte nutzen Sie in diesen Fällen das Beratungsangebot der Landwirtschaftsämter.

Weitere Informationen

Landwirtschaftsämter	Telefon	Mail
Bad Frankenhausen	034671 690	post.lwa-bfh@lwa.thueringen.de
Bad Salzungen	03695 62060-0	post.lwa-bsa@lwa.thueringen.de
Hildburghausen	03685 7800	post.lwa-hbn@lwa.thueringen.de
Leinefelde	03605 5560	post.lwa-lei@lwa.thueringen.de
Rudolstadt	03672 3050	post.lwa-ru@lwa.thueringen.de
Sömmerda	03634 359101	post.lwa-som@lwa.thueringen.de
Zeulenroda	036628 670	post.lwa-zr@lwa.thueringen.de
Zeulenroda, Außenstelle Großenstein	036602 5123-0	post.lwa-gro@lwa.thueringen.de
TLL, Referat Pflanzenschutz	0361 550680	pflanzenschutz@tll.thueringen.de